

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Anhang: Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge

Legende:

Fett: krebserzeugender Gefahrstoff

Kursiv: Staub

Rot: reproduktionstoxischer Gefahrstoff

In der Branche Glas/Keramik werden für folgende Anlässe der ArbmedVV weiterhin die Kosten für die arbeitsmedizinische Vorsorge von der VBG übernommen:

Teil 1: Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

(1) Pflichtvorsorge bei:

1. Tätigkeiten mit den Gefahrstoffen

GEFAHRSTOFF	ART	BEISPIEL DGUV-GRUNDSATZ
Acrylnitril	Krebserzeugende Gefahrstoffe	G 40 „Krebserzeugende und erbgutverändernde Gefahrstoffe - allgemein“
Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen	Krebserzeugende Gefahrstoffe	G33 „Aromatische Nitro-oder Aminoverbindungen“
Arsen und Arsenverbindungen	Krebserzeugende Gefahrstoffe	G16 „Arsen oder seine Verbindungen (mit Ausnahme des Arsenwasserstoffs)“
Asbest	Staub: Staubbelastung Asbest	G 1.2 „Mineralischer Staub, Teil 2 Asbestfaserhaltiger Staub“
Benzol	Krebserzeugende Gefahrstoffe	G 8 „Benzol“
Beryllium	Krebserzeugende Gefahrstoffe	G 40 „Krebserzeugende und erbgutverändernde Gefahrstoffe - allgemein“
Cadmium und Cadmiumverbindungen	Krebserzeugende Gefahrstoffe	G32 „Cadmium oder seine Verbindungen“
Chrom-VI-Verbindungen	Krebserzeugende Gefahrstoffe	G15 „Chrom-VI-Verbindungen“
Hartholzstaub	Krebserzeugende Gefahrstoffe / Staub	G44 „Hartholzstäube“
Nickel und Nickelverbindungen	Krebserzeugende Gefahrstoffe	G38 „Nickel oder seine Verbindungen“
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Pyrolyseprodukte aus organischem Material)	Krebserzeugende Gefahrstoffe	G 4 „Gefahrstoffe, die Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen hervorrufen“ bzw. G 40 „Krebserzeugende und erbgutverändernde Gefahrstoffe - allgemein“
Silikogener Staub	Staub : Silikogener Staub	G 1.1 „Mineralischer Staub, Teil 1 Silikogener Staub“
Trichlorethen	Krebserzeugende Gefahrstoffe	G14 „Trichlorethen (Trichlorethylen)“
Vinylchlorid	Krebserzeugende Gefahrstoffe	G36 „Vinylchlorid“

wenn

- der Arbeitsplatzgrenzwert für den Gefahrstoff nach der Gefahrstoffverordnung nicht eingehalten wird,
- eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder keimzellmutagener Stoff der Kategorie 1A oder 1B oder ein krebserzeugendes oder keimzellmutagenes Gemisch der Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden oder
- der Gefahrstoff hautresorptiv ist und eine Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann.

2. Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen, soweit dabei als krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung eingestufte Faserstäube freigesetzt werden können,	Krebserzeugende Gefahrstoffe / Staub	G 1.3 „Mineralischer Staub, Teil 3 Künstlicher mineralischer Faserstaub“
Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindungen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 0,075 Milligramm pro Kubikmeter		G 2 „Blei oder seine Verbindungen (mit Ausnahme der Bleialkyle)“